

Aktenzeichen: B5-2020-6
Antragseingang: 11.08.2020
Anwesen: Antwerpener Str. 19, Gemarkung/Flurnr.: Eibach 712 / 32
Antwerpener Str. 19, Gemarkung/Flurnr.: Eibach 712 / 29
Antwerpener Str. 19, Gemarkung/Flurnr.: Eibach 712 / 42
Antragsteller: Durmin Entsorgung u. Logistik GmbH vertr.d:Gf. Dr. Christian Wiegard,
vertr.d.: Herrn Alexander Döring, Antwerpener Str. 19, 90451 Nürnberg
Vorhaben: Errichtung einer Bauschuttaufbereitungsanlage

Anlagen

3 Plansätze sowie überzählige Unterlagen

I. Aus bauordnungsrechtlicher Sicht wird zu dem im Betreff genannten Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Das Vorhaben wird bauordnungsrechtlich als Sonderbau gemäß Art. 2 Abs. 4 BayBO eingestuft. Die Prüfung erfolgt nach Art. 60 BayBO. Dem Vorhaben wird aus bauordnungsrechtlicher Sicht zugestimmt. Die nachfolgenden Auflagen und Hinweise sind in den Genehmigungsbescheid zu übernehmen.

Anmerkung:

Der Brandschutz wurde antragsgemäß nicht bauaufsichtlich geprüft. Eine Prüfsachverständigen-Bescheinigung gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) ist vor Baubeginn vorzulegen (Art. 68 Abs. 5 Nr. 2 BayBO).

Für das Vorhaben wurden keine zusätzlichen Kfz- Stellplätze in Ansatz gebracht.

Nachbarunterschriften wurden keine eingereicht.

Auflagen:

1. Für das Vorhaben sind die Nachweise der Standsicherheit und der Feuerwiderstandsfähigkeit tragender Bauteile zu erstellen und rechtzeitig vor Baubeginn der Bauordnungsbehörde zur Prüfung vorzulegen (Nachweise der Standsicherheit und der Feuerwiderstandsfähigkeit in einfacher, Ausführungspläne in zweifacher Ausfertigung; dazu ein Plansatz der Bauzeichnungen, der den genehmigten Plänen entspricht; Art. 64 Abs. 2 BayBO in Verbindung mit §§ 8, 10 und § 13 Bauvorlagenverordnung (BauVorIV)).
2. Arbeiten an sämtlichen tragenden Bauteilen (einschließlich erforderlicher Fundamente) dürfen erst ausgeführt werden, wenn die Nachweise für Standsicherheit einschließlich Feuerwiderstandsfähigkeit tragender Bauteile, die mit dem genehmigten Bauplan übereinstimmen müssen, geprüft an der Baustelle vorliegen (Art. 68 Abs. 6 Satz 3 BayBO).
3. Bis zur Aushändigung der vollständigen geprüften Nachweise für Standsicherheit einschließlich Feuerwiderstandsfähigkeit tragender Bauteile dürfen nur Bauteile ausgeführt werden, für die mit Prüfvermerk versehene Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne an der Baustelle aufliegen.
4. Auflagen bezüglich der Standsicherheit bleiben bis zur Prüfung der statischen Berechnung vorbehalten.

Hinweis:

1. Die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung (BayBO) einschließlich ihrer Nebenbestimmungen sind einzuhalten.

Dies gilt auch für die technischen Regeln, die als Technische Baubestimmungen durch öffentliche Bekanntmachung eingeführt sind.

Darüber hinaus wird noch besonders auf die technischen Regeln zum Gesundheitsschutz (PCB-, Asbest- und PCP-Richtlinien) hingewiesen.

Große Teile des Stadtgebiets wurden im Zweiten Weltkrieg bombardiert. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich auf zahlreichen Grundstücken noch Kampfmittel befinden. Dies ist insbesondere bei der Bauausführung zu berücksichtigen; ggf. sind entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen.

Verantwortung und Haftung für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch wenn diese nicht zu prüfen sein sollten, liegen grundsätzlich bei den am Bau Beteiligten, insbesondere bei dem Bauherrn, dem Entwurfsverfasser und/oder dem Ersteller der bautechnischen Nachweise und dem ausführenden Unternehmer.

Gebühren:

Für die baurechtliche Genehmigung sind folgende Gebühren angefallen:

- nach T- Nr. 2.I.1/TSt. 1.24.1.1.2 KVz: 990.000,00 € x 1/1000 = Gebühr: 990,00 €,
- nach T- Nr. 2.I.1/TSt. 1.24.1.2.2 KVz: 990.000,00 € x 0,5/1000 = Gebühr: 495,00 €

- II. UwA/2 Frau Auer Um Überlassung eines Abdrucks des Genehmigungsbescheides mit einem genehmigten Plansatz wird gebeten

Nürnberg, 24.11.2020
BoB/3-1